

**Professoren-Kurie  
der Veterinärmedizinischen Universität Wien  
Vorsitz: Prof.Dr.H.Burtscher**

Wien, 26.11.92

Veterinärmedizinische Universität Wien Universitätsbibliothek	GESEHEN Der Rektor
Eing.: 27. Nov. 1992	
Z. 129/92 Rb.	

An das  
Präsidium des Nationalrates

75 P2  
D. 13/11/92

Datum: 30. Nov. 1992  
► 1. Dez. 1992

Dr. Wimmer

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen  
der Veterinärmedizin - Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin ausgesandt mit der Aufforderung, hiezu bis zum 30.November 1992 Stellung zu nehmen.

Als Beilage übersende ich 25 Exemplare der von der Professorenkurie der Veterinärmedizinischen Universität mehrheitlich beschlossenen Stellungnahme zur dortigen Verwendung.

(Prof.Dr.H.Burtscher)



**Professoren-Kurie  
der Veterinärmedizinischen Universität Wien  
Vorsitz: Prof.Dr.H.Burtscher**

**Wien, 27.11.92**

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
z.Hd. Koär. Mag.F.Faulhammer  
1014 Wien

Ihre GZ 68.219/1-I/B/5A/92

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin - Stellungnahme**

**Präambel**

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die "Studienrichtungen der Veterinärmedizin" stellt ein Rahmengesetz dar. Ein Nachteil muß darin gesehen werden, daß zum Zeitpunkt des Vorliegens dieses Entwurfes die für die Detailregulierung notwendigen begleitenden Maßnahmen (Studienordnung und Studienplan) nicht oder nur teilweise vorhanden sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist daher von der Fertigstellung eines Entwurfes der Studienordnung und des Studienplanes abhängig zu machen.

Das Vorliegen von Studienordnung und Studienplan ist auch unabdingbar notwendig, um die Folgen des neu zu erlassenden Studiengesetzes für die derzeit 2700 Studierenden abschätzen und geeignete Übergangsbestimmungen einführen zu können. Zu beachten ist:

1. Das Veterinärmedizinische Studiengesetz 1993 unterscheidet sich von den derzeitigen Studienbestimmungen so stark, daß es absolut notwendig ist, für alle Jahrgänge mit Ausnahme der Neuinskribierten einen eigenen Studiengang anzubieten.
2. Den Studierenden steht die Möglichkeit offen, sich den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen, wobei die Möglichkeit der Anrechnung und Anerkennung von Semestern und Prüfungen besteht. Es ist nicht geklärt, wie diese Anrechnungsmöglichkeiten sind, da bereits die Studieneingangsphase ein völlig anderes Konzept aufweist, sodaß das weitere Studium auf reduzierten Studentenzahlen aufgebaut ist.

3. Sollte die Möglichkeit sich den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen, durch derartige formale Probleme außerordentlich eingeschränkt sein, so müßte dies klar offengelegt werden. Den derzeit Studierenden - es sind dies immerhin 2700 junge Menschen - werden sonst alle im Vorblatt angeführten Probleme (lange Studienzeiten, unüberschaubare Gliederung des Studiums, Überfrachtung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Behinderung integrativen Wissenserwerbs) weiterhin auferlegt, während den das Studium ab 1993 Beginnenden optimale Bedingungen geboten werden. Sie werden schneller und besser ausgebildet. Die EG-Konformität ist gegeben. Sie werden daher ihr Studium vor den derzeit Studierenden beenden können, wenn das Veterinärmedizinische Studiengesetz 1993 hält was es verspricht.

Eine Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf kann daher von den Lehrenden dieser Universität nur dann erwartet werden, wenn durch eine umfassende Analyse und darauf beruhenden Maßnahmen gesichert ist, daß das Gleichheitsprinzip für alle Studierenden gewahrt ist. Sonst werden bis zum Jahr 1999 Studierende zweier Kategorien mit unterschiedlichen Studienbedingungen und daher auch unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen an dieser Universität ausgebildet.

Im Hinblick auf die übergroße Zahl von Veterinärstudenten und den damit zusammenhängenden unhaltbaren Zuständen wird eine Feststellung der Studienplatzkapazität der Veterinärmedizinischen Universität gefordert, die als Basis für eine Regulierung der Studentenzahlen zu dienen hat.

Allgemein wird bemängelt, daß der Gesetzesentwurf von "Studienrichtungen" der Veterinärmedizin spricht.

Gemäß § 3 Abs.1 AHStG 1992 sind unter Studienrichtungen "Gebiete der Wissenschaften" zu verstehen. Gemäß lit.a können Studienrichtungen in Studienzweige aufgegliedert werden. Es ist nicht zulässig, das Diplomstudium und das Doktoratsstudium ein und desselben Gebietes der Wissenschaften (Veterinärmedizin) als 2 verschiedene Studienrichtungen zu interpretieren. Das Doktoratsstudium stellt gegenüber dem Diplomstudium keine Änderung der Studienrichtung dar (auch keine Aufgliederung der Studienrichtung in Studienzweige). Die fachliche Kompetenz ist nach Abschluß beider Studien die selbe. Gemäß § 13 AHStG 1992 sind Diplomstudium und Doktoratsstudium 2 Arten ordentlicher Studien und nicht unterschiedliche Studienrichtungen. Die Überschrift des Gesetzes hat daher wie bisher zu lauten: "Bundesgesetz über die Studienrichtung der Veterinärmedizin".

Im speziellen Fall des Doktoratsstudiums der Veterinärmedizin liegt aber durch den in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen § 12 eine formale Einschränkung in Hinblick auf die Vorstudien vor, sodaß im wesentlichen nur Absolventen eines Diplomstudiums der Veterinärmedizin bzw. mit einer gleichwertigen ausländischen Vorbildung für das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin in Frage kommen.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

**§ 1 Z 2** Es wird nicht die "Befähigung zum Erwerb" beruflichen Spezialwissens vermittelt, sondern "berufliches Spezialwissen"; daher haben die Worte "der Befähigung zum Erwerb" zu entfallen. Der Punkt 2 sollte daher richtig lauten: "der Vermittlung beruflichen Spezialwissens".

**§ 1 Z 3** ist zu streichen.

**§ 2 (1)** "Studienrichtungen" ist durch "Studienrichtung" zu ersetzen (siehe Präambel).

**§ 2 (2)** Der Text hat zu lauten: "Das Diplomstudium der Veterinärmedizin erfordert die Inskription von zehn anrechenbaren Semestern und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl - exklusive des Praktikums - darf 270 Wochenstunden nicht überschreiten".

**§ 5 (1)** "Allgemeine Zoologie" sollte nur mit "Zoologie" bezeichnet werden. Festgestellt wird, daß die unter § 5 (1) Punkt 3-5 genannten Fächer die zusätzliche Kennung "I" aufweisen, die aber nicht gerechtfertigt scheint, nachdem es im gesamten weiteren Studienverlauf diese Fächer nicht mehr mit der Erweiterung "II" gibt.

Gefordert wird auch, daß nicht die "positive Absolvierung von Kolloquien aus folgenden Fächern" sondern die "Absolvierung von Vorprüfungen aus den folgenden Fächern" vorausgesetzt wird.

Der Begriff "Vorprüfung" scheint uns entsprechend AHStG § 23 (2) c deswegen zutreffender, weil "Vorprüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen oder Rigorosen zu dienen haben". Dies entspräche der im § 6 (2) des vorliegenden Entwurfes aufgestellten Forderung, daß die Absolvierung dieser Prüfungen erst den Zugang zu den weiteren Lehrveranstaltungen für das Ablegen der für den ersten Studienabschnitt notwendigen Teilprüfungen der Diplomprüfung ermöglicht.

**§ 5 (2)** hat zu lauten: "Die Art der Durchführung der Vorprüfung ist entsprechend den pädagogischen und fachspezifischen Gründen in der Studienordnung festzulegen".

**§ 6 (3)** hat zu lauten: "Der Kandidat hat sich den Teilprüfungen aus den im § 7 Abs.1 Zl.1-9 genannten Fächern blockweise zu unterziehen, wobei die im § 7 Abs.1 Zl.1 und 2 genannten Fächer den ersten Block darstellen, nach dessen positivem Abschluß die im § 7 Abs.1 Zl.3 und 4 genannten Fächer als zweiter Block, sodann die im § 7 Abs.1 Zl.4 und 6 genannten Fächer als dritter und schließlich die im § 7 Abs.1 Zl.7-9 genannten Fächer als vierter Block zu absolvieren sind".

Der Vertreter des Faches Tierzucht und Genetik hat Bedenken wegen der Plazierung des Faches in der 1. Diplomprüfung und beantragt seine Verlegung in die 2. Diplomprüfung.

§ 6 (5) und § 9 (6) Zu diesem Abschnitt wurden Bedenken angemeldet, da bisher (Gesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin 1990) von einem zuständigen Vorsitzenden als Mitglied des Prüfungssenates die Rede war und nicht vom Präsidenten als Vorsitzenden. Auch in der Novelle des AHStG 1992 heißt es im § 30 Abs.5 "Dieser Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und 2 Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen". Der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Wortlaut wird nicht nur als rechtlich bedenklich (Gegensatz zu AHStG!), sondern auch aus 2 sachlichen Gründen als nicht zielführend angesehen:

- a) Es scheint sinnvoller, einen Vorsitzenden eines Prüfungssenates gemäß fachlicher Kompetenz zu wählen.
- b) Wenn allein der Präsident den Vorsitz bei jeder 3. und 4. Wiederholungsprüfung zu übernehmen hat, wird dieser sehr stark überlastet sein (trifft insbesondere die 2. Diplomprüfung).

Aus diesen Gründen wird folgende Änderung vorgeschlagen: "Für die 3. Wiederholung einer Teilprüfung hat der Präsident der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus dem zuständigen Einzelprüfer und einem Vorsitzenden zu bilden, welcher nach fachlicher Kompetenz aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zu wählen ist".

§ 7 (2) Nicht gerechtfertigt scheint, daß bei der Durchführung von Teilprüfungen neben den theoretischen Kenntnissen nur solche praktische Kenntnisse beurteilt werden dürfen, die unmittelbar dem Nachweis diagnostischer Fähigkeiten dienen. Gerade die morphologisch ausgerichteten Fächer (Anatomie, Histologie) müssen die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Präparaten das Verständnis des Studierenden für das jeweilige Fach überprüfen zu können.

§ 7 (4) Das AHStG sieht nicht vor, daß Kolloquien als Teil einer Diplomprüfung gelten können. Das Studium der Veterinärmedizin geht damit über seine gesetzliche Kompetenz hinaus.

Die zwingende Ablegung eines Kolloquiums zu einem Zeitpunkt, zu dem der Studierende bereits die Diplomprüfung aus diesem Fach absolvieren kann (Zoologie und Haustierkunde) scheint unsinnig. Die von uns in § 5 (1) vorgeschlagene Änderung, die an Stelle von Kolloquien die Absolvierung von Vorprüfungen vorsieht, würde diesem Mangel sachlich begegnen.

§ 9 (3) An Stelle dieses Absatzes soll die Formulierung des ersten Satzes von § 24 Abs.5 AHStG 1992 treten: "Die Studienordnung hat nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden".

§ 10 (1) Das unter Pkt.17 genannte Fach "Veterinärwesen und Gerichtliche Veterinärmedizin" ist zu teilen, wobei die Belange des "Veterinärwesens" einem geeigneten Fach zuzuweisen sind und die "Gerichtliche Veterinärmedizin" als eigenständiges Fach unter § 10 (1) Z 17 aufzuscheinen hat.

§ 10 (2) Ähnlich wie im § 7 (2) ist auch hier von "klinisch-diagnostischen Fähigkeiten" die Rede. Diagnostische Methoden werden von den Studierenden aber auch an Instituten (z.B. Pathologie, Bak-

teriologie, Virologie) erlernt und müßten dort auch abzuprüfen sein. Dabei handelt es sich um nicht klinische Methoden. Es ist daher die Beifügung "klinisch" zu streichen und der "Nachweis dia-  
gnostischer Fähigkeiten" zu fordern.

§ 11 (5) Eine Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten ist nicht ge-rechtfertigt, weil diese durchwegs Lernende sind. Sie bringen kei-nesfalls den Nutzen, der eine finanzielle Abgeltung ihrer Tätig-keit rechtfertigen würde. Die Beträge, die vom Bund für die Prakti-kanten der Veterinärmedizinischen Universität ausgegeben werden, sind ungefähr gleich hoch wie die der gesamten Universität zur Ver-fügung stehenden Mittel aus der ordentlichen Dotierung. Diese hohen Beträge könnten zweckdienlicher verwendet werden. Die Streichung dieses Absatzes 5 ist daher anzustreben. Fraglich scheint auch, ob eine solche Ausbildungsbeihilfe für den Bund erstrebenswert ist, da bei einem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft auch ausländi-sche Studierende das Studium der Veterinärmedizin an der hiesigen Universität absolvieren können und somit zwangsläufig in den Genuß dieser Ausbildungsbeihilfe gelangen müßten. Es scheint aufgrund des Gleichheitsprinzips nicht machbar, in diesem Punkt inländische und ausländische ordentliche Hörer unterschiedlich zu behandeln, da eine solche Vorgangsweise eine Diskriminierung anderer EG-Bür-ger darstellen würde und somit kaum akzeptiert werden dürfte.

§ 13 (3) Die Aufzählung der im Studienplan vorzusehenden Lehrver-anstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums ist um einen Punkt 6 "Zweites Prüfungsfach gemäß § 14 (3)" zu erweitern.

Bemerkungen zu den allgemeinen Erläuterungen:

Zu § 2: Im Hinblick auf das Erweiterungsstudium Lebensmittelhygie-ne wird festgestellt, daß "dieses nicht angenommen wurde und daß es sich in der Praxis gezeigt hätte, daß eine entsprechende Ausbil-dung im Rahmen des Diplomstudiums völlig ausreichend sei". Die-ser Aussage muß entgegengetreten werden, da das Erweiterungsstu-dium Lebensmittelhygiene primär deswegen nicht angenommen wurde, weil es dem Studierenden keine zusätzliche Graduierung ermöglicht hat, die ihn als Spezialisten auf dem Gebiet der Lebensmittelhygie-ne ausgewiesen hätte. Außerdem gibt es keine entsprechenden gesetz-lichen Begleitmaßnahmen, die den derart Ausgebildeten eine Besser-stellung garantieren.

Prof.Dr.H.Burtscher e.h.